



2021/2185(INI)

1.3.2022

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zur Wettbewerbspolitik – Jahresbericht 2021
(2021/2185(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Andrea Caroppo

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. weist darauf hin, dass die Wettbewerbspolitik von entscheidender Bedeutung ist, um den Binnenmarkt zu stärken und sein ordnungsgemäßes Funktionieren sicherzustellen, da durch sie faire und gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmer – insbesondere Kleinstunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) – geschaffen werden, Wettbewerbsverzerrungen verhindert werden, das Wachstum innovativer Unternehmen ermöglicht wird und für ein hohes Maß an Verbraucherschutz, niedrigere Preise, bessere Qualität und mehr Wahlmöglichkeiten zwischen Anbietern und Produkten gesorgt wird; betont ferner, dass das Verbraucherwohl ein zentrales Ziel der Wettbewerbspolitik bleiben muss und dass negative externe Effekte im Zusammenhang mit bestimmten Produktionsarten nicht ignoriert werden dürfen;
2. betont, dass die Wettbewerbsregeln der EU zu den Zielen der Union im Sinne von Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union beitragen sollten; ist der Ansicht, dass die Wettbewerbsregeln Nachhaltigkeitsziele nicht behindern, sondern zu ihnen beitragen sollten; betont, dass die Wettbewerbsregeln und die Nachhaltigkeitspolitik zusammenwirken sollten; begrüßt den Ansatz der Kommission, wonach staatliche Beihilfen, die Durchsetzung des Kartellrechts und die Fusionskontrolle zu den Zielen des europäischen Grünen Deals und des Übereinkommens von Paris beitragen können; unterstreicht in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle des Dienstleistungssektors beim Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und bei der Umsetzung dieser Ziele;
3. begrüßt die OECD-Empfehlungen von 2021 zur Wettbewerbsneutralität und fordert die Kommission auf, die Wettbewerbsneutralität im Regelungsumfeld des Binnenmarkts aufrechtzuerhalten;
4. begrüßt den von der Kommission eingeleiteten Prozess zur Reflexion über die Rolle, die die Wettbewerbspolitik bei der Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels sowie der Industriestrategie der EU spielen kann; hebt in diesem Zusammenhang die Annahme der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022¹ im Dezember 2021 hervor;

Verbesserung des Wettbewerbs im Dienstleistungssektor

5. weist darauf hin, dass Dienstleistungen gemessen an der Bruttowertschöpfung den wichtigsten Sektor der Wirtschaftstätigkeit in der EU darstellen und dass der Binnenmarkt für Dienstleistungen weit hinter dem Binnenmarkt für Waren zurückbleibt; betont, dass die verbleibenden ungerechtfertigten Hindernisse für die Entwicklung des Binnenmarkts für Dienstleistungen angegangen werden müssen, unter anderem durch die Durchsetzung der Wettbewerbsregeln; begrüßt in diesem

¹ ABl. C 80 vom 18.2.2022, S. 1.

Zusammenhang die gemeinsame Initiative zur internen Regulierung von Dienstleistungen, die von der WTO angenommen wurde, um den Verwaltungsaufwand im Handel mit Dienstleistungen zu verringern;

6. betont, dass Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) besonderen Vorschriften unterliegen können, um den Zugang der Bürger zu grundlegenden öffentlichen Dienstleistungen zu schützen; nimmt die laufende Bewertung dieser Vorschriften für Gesundheits- und Sozialdienstleistungen durch die Kommission zur Kenntnis; fordert die Kommission erneut auf, die Definition der Zielgruppe des sozialen Wohnungsbaus in den Vorschriften über DAWI anzupassen;
7. betont, dass Legislativvorschläge auf mehreren Elementen wie Daten und bewährten Verfahren beruhen sollten; fordert die Kommission auf, ihre Arbeit an dem Mitteilungsverfahren im Rahmen der Dienstleistungsrichtlinie² fortzusetzen, das verbessert werden könnte;
8. begrüßt die Bemühungen der Kommission, die Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften der Richtlinie über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung für reglementierte Berufe³ zu verbessern, indem sie Vertragsverletzungsverfahren einleitet; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Verhältnismäßigkeitsprüfung beim Erlass nationaler Vorschriften ordnungsgemäß umzusetzen; betont, dass die mangelnde ordnungsgemäße Umsetzung der EU-Vorschriften zur Verhältnismäßigkeitsprüfung letztlich die Verbraucher in Form überhöhter Preise benachteiligen, die Entwicklung innovativer Dienstleistungen untergraben oder sogar zu einem geringeren Zugang zu Dienstleistungen führen könnte;

Wettbewerbsregeln im digitalen Binnenmarkt

9. weist erneut auf die Bedeutung des digitalen EU-Binnenmarkts hin, wenn es darum geht, Technologieunternehmen in die Lage zu versetzen, neue Kunden leicht zu erreichen und international zu konkurrieren;
10. betont, wie wichtig es ist, für eine effiziente Regulierung der digitalen Märkte zu sorgen, und hebt in diesem Zusammenhang die laufenden Verhandlungen über das Gesetz über digitale Märkte⁴ hervor; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass Vorabregulierungsmaßnahmen darauf abzielen, die Lücken bei der nachträglichen Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu schließen; betont, dass die Verbraucherrechte und das Verbraucherschutz gewahrt und nach Möglichkeit sowohl online als auch offline gestärkt werden müssen;
11. weist darauf hin, dass Daten eine Quelle erheblicher wirtschaftlicher Macht und Hebelwirkung sind; begrüßt die Evaluation der Bekanntmachung über die Marktdefinition, um die digitalen Märkte besser bewerten zu können, und ist der Ansicht, dass nichtmonetäre Faktoren bei der Definition digitaler Märkte berücksichtigt

² Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36.

³ Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25.

⁴ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte), COM(2020)0842.

werden sollten;

12. stellt fest, dass größere digitale Akteure möglicherweise Zugang zu einer größeren Datenkonzentration haben, was sich auf den Wettbewerb mit kleineren Akteuren auswirken könnte; fordert die Kommission auf, diesen Faktor bei der Beurteilung einer marktbeherrschenden Stellung zu berücksichtigen;
13. betont, wie wichtig es ist, die Verhandlungen über das Gesetz über digitale Dienste⁵ zügig voranzubringen, um für eine Harmonisierung des digitalen EU-Binnenmarkts zu sorgen und Handelshemmnisse zu vermeiden;

Killer-Übernahmen

14. betont, dass in den Fusionskontrollvorschriften sogenannte „Killer-Übernahmen“ durch marktbeherrschende Akteure im Binnenmarkt, einschließlich digitaler Märkte, berücksichtigt werden sollten; begrüßt die Leitlinien der Kommission zur Anwendung des Verweisungsmechanismus nach Artikel 22 der Fusionskontrollverordnung auf bestimmte Kategorien von Fällen⁶, mit denen das Schlupfloch im Zusammenhang mit Killer-Übernahmen bei der Fusionskontrolle geschlossen werden soll; betont, dass Killer-Übernahmen auch die Bestreitbarkeit und Fairness des digitalen Binnenmarkts beeinträchtigen und sich nachteilig auf die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher auswirken können; betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig das Gesetz über digitale Märkte ist, wenn es darum geht, Killer-Übernahmen durch als „Gatekeeper“ bezeichnete Unternehmen zu verhindern, und auch dass die Fusionskontrolle nach den Vorschriften der Fusionskontrollverordnung⁷ bewertet werden sollte; teilt die Auffassung, dass bei einer optimalen Politik auch die Auswirkungen auf die Innovationsraten berücksichtigt werden sollten;
15. stellt fest, dass der Sektor des Internets der Dinge (IoT) für Verbraucher in den kommenden Jahren erheblich wachsen wird, erkennt jedoch an, dass in diesem Sektor nach wie vor Mängel bestehen, beispielsweise fehlende Interoperabilität, wodurch der Wettbewerb und die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher eingeschränkt werden könnten; fordert die Kommission auf, eine gründliche Analyse solcher potenziellen Auswirkungen auf den Binnenmarkt zu erarbeiten, einschließlich einer Kosten-Nutzen-Analyse aller regulatorischen Eingriffe; begrüßt die Sektoruntersuchung der Kommission zum Internet der Dinge und fordert die Kommission auf, bei Bedarf weitere Maßnahmen in Bezug auf Standards, Datenübertragbarkeit und Zugang zu Daten zu ergreifen;
16. stellt fest, dass die Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen⁸ und die damit verbundenen vertikalen Leitlinien⁹ nicht ausreichend an die jüngsten

⁵ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste), COM(2020)0825.

⁶ ABl. C 113 vom 31.3.2021, S. 1.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (EU-Fusionskontrollverordnung), ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁸ Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der Kommission vom 20. April 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen, ABl. L 102 vom 23.4.2010, S. 1.

⁹ ABl. C 130 vom 19.5.2010, S. 1.

Marktentwicklungen, insbesondere die Zunahme von Online-Verkäufen und Online-Plattformen, angepasst wurden; stellt ferner fest, dass die Kommission derzeit ihren Vorschlag überarbeitet, um die Verordnung und die Leitlinien besser anzupassen; betont, dass es Bedenken bezüglich der Branche für langlebige Gebrauchsgüter gibt, wo Hersteller in direkten Wettbewerb mit dem Vertriebsnetz treten, indem sie die Vertragsbedingungen der vertikalen Vertriebsbeziehung ändern, wodurch sie Vertriebshändler im Wettbewerb benachteiligen und KMU aus dem Markt drängen; betont, dass auch die Digitalisierung des Sektors der langlebigen Gebrauchsgüter Bedenken wettbewerbsrechtliche Bedenken aufwirft; fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass bei jeder künftigen Überarbeitung dem Missbrauch von selektiven Vertriebsvereinbarungen, Kennzeichnungen und anderen Maßnahmen zur Verhinderung des Kaufs, des Vertriebs und des Weiterverkaufs von Waren über Grenzen hinweg Rechnung getragen wird;

17. ist der Auffassung, dass die im Entwurf der Leitlinien für die Überarbeitung der Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen getroffene Unterscheidung zwischen Verkaufspreisbindung, die den Markt verzerren würde, und dem beworbenen Mindestpreis, der unter bestimmten Umständen und Bedingungen erlaubt werden könnte, ein Instrument darstellen könnte, um KMU dabei zu unterstützen, aggressivem Preiswettbewerb auf Online-Marktplätzen standzuhalten; fordert die Kommission auf, zu diesem Zweck in den Leitlinien die Bedingungen zu präzisieren, unter denen es sich bei dem beworbenen Mindestpreis nicht um eine Verkaufspreisbindung handelt;
18. betont ferner, dass die Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung¹⁰ an die politischen Ziele der EU angepasst werden müssen, um die politische Kohärenz zu gewährleisten; begrüßt die Tatsache, dass im Entwurf der überarbeiteten Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung weitere Maßnahmen für erneuerbare Energien und zum Schutz der biologischen Vielfalt anerkannt werden; betont jedoch, dass klare, strenge und durchsetzbare Kriterien und Ziele für die Gewährung staatlicher Beihilfen für CO₂-armen Wasserstoff festgelegt werden sollten;
19. fordert die Kommission erneut auf, sich mit den wettbewerbswidrigen Auswirkungen territorialer Lieferbeschränkungen zu befassen, um einen voll funktionsfähigen Binnenmarkt und seine potenziellen Vorteile für die Verbraucher zu verwirklichen; wiederholt, dass territoriale Lieferbeschränkungen in Form unterschiedlicher Praktiken auftreten können, z. B.: Verweigerung der Belieferung, Androhung der Einstellung der Belieferung eines bestimmten Vertriebshändlers, Beschränkung der zum Verkauf verfügbaren Mengen, unerklärliche Differenzierung der Produktpaletten und Preise zwischen den Mitgliedstaaten oder Beschränkung der Sprachoptionen für die Produktverpackung;
20. erinnert an seine frühere Forderung an die Kommission, ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Hindernisse für grenzüberschreitende Online-Verkäufe, die bei der ersten

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1.

kurzfristigen Überprüfung der Geoblocking-Verordnung¹¹ festgestellt wurden und immer noch bestehen, zu beobachten und zu beseitigen; nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass der Dialog mit den Interessenträgern eingeleitet wurde;

Staatliche Beihilfen

21. weist auf die anhaltenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Wirtschaft der EU sowie auf die Risiken und Chancen, die sie für den Binnenmarkt mit sich bringt, hin; begrüßt den Beschluss der Kommission, den befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen bis zum 30. Juni 2022 zu verlängern; betont, dass diese Maßnahmen zeitlich begrenzt sind und dass die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt berücksichtigt werden müssen, während diese Maßnahmen keine Klippeneffekte bewirken sollten; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu den tatsächlichen Bedürfnissen stehen, wie etwa der Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Erhaltung von Arbeitsplätzen, und die Verbraucherrechte dadurch nicht infrage gestellt werden; fordert die Kommission auf, eine Verlängerung dieser Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, bis die starke Erholung der europäischen Wirtschaft insgesamt durch solide Nachweise bestätigt wird;
22. fordert die Kommission auf, die Transparenz des Verfahrens zur Bewertung staatlicher Beihilfen zu verbessern, was eine klare Begründung, eine Beschreibung der staatlichen Beihilfen und messbare Indikatoren, die eine Ex-post-Überwachung und -Bewertung ermöglichen, umfassen sollte; betont daher, dass eine Ex-post-Überwachung der wirksamen Umsetzung der angenommenen Fälle staatlicher Beihilfen benötigt wird; ist der Ansicht, dass auch die Ergebnisse der Konsultationsphase offengelegt werden sollten;
23. betont die Auswirkungen von Grenzkontrollen aufgrund der COVID-19-Pandemie, aber auch der nationalen Grenzkontrollen in den Mitgliedstaaten, die nicht Teil des Schengen-Raums sind, auf den freien Warenverkehr und die Risiken und Beeinträchtigungen, die sie für den Wettbewerb, insbesondere für KMU, verursachen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Lage zu analysieren, etwaige Hindernisse zu beseitigen und den Binnenmarkt zu vollenden;
24. begrüßt die Bemühungen der Kommission zur Überwachung und Unterstützung der Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen, die ECN+-Richtlinie¹² in nationales Recht umzusetzen, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Rolle des Netzwerks der Europäischen Verbraucherzentren (ECC-Net) weiter zu stärken; fordert die Kommission erneut auf, eine Studie zu der Frage durchzuführen, ob eine EU-Verbraucherschutzbehörde benötigt wird;

¹¹ Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts, ABl. L 60 I vom 2.3.2018, S. 1.

¹² Richtlinie (EU) 2019/1 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts, ABl. L 11 vom 14.1.2019, S. 3.

25. fordert die Kommission auf, die Wettbewerbsregeln anzupassen und ihre Durchsetzung im Energiesektor sicherzustellen, um die Vollendung der Energieunion zu erleichtern, europäische Akteure zu fördern und die Sicherheit und Resilienz der Energieversorgung in der Europäischen Union zu schützen, wodurch die Preisvolatilität verringert wird und der Anstieg der Energiepreise, der für einen erheblichen Anteil des Anstiegs der Inflationsrate verantwortlich ist, bekämpft wird; fordert die Kommission auf, die Wettbewerbsregeln im Energiesektor durchzusetzen und dabei die Ziele des Grünen Deals zu berücksichtigen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für die verschiedenen Technologien und Innovationen im Energiesektor zu schaffen;

Reaktion der EU auf drittstaatliche Subventionen

26. betont, wie wichtig es ist, gegen verzerrende drittstaatliche Subventionen vorzugehen, durch die die gleichen Wettbewerbsbedingungen auf dem EU-Binnenmarkt beeinträchtigt werden, und begrüßt die vorgeschlagene Verordnung über drittstaatliche Subventionen¹³, die beispielsweise dann relevant ist, wenn ein subventioniertes Unternehmen beabsichtigt, sich an öffentlichen Vergabeverfahren der EU zu beteiligen; betont, dass Unternehmen aus Drittstaaten, die staatliche Beihilfen oder andere Subventionen erhalten, möglicherweise den Wettbewerb im Binnenmarkt verzerren und das Dienstleistungsniveau und die Verbraucherschutzstandards schwächen könnten; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, für einen fairen Marktzugang und gleiche Wettbewerbsbedingungen in allen betroffenen Sektoren, einschließlich der Luftfahrt, zu sorgen;
27. äußert sich besorgt über Vergeltungsmaßnahmen gegen EU-Unternehmen auf globaler Ebene, einschließlich der Gefahr, dass der Antisubventionsgrundsatz spiegelbildlich auf EU-Unternehmen angewandt wird, beispielsweise bei der Vergabe öffentlicher Aufträge; betont, dass es von entscheidender Bedeutung ist, transparente und messbare Indikatoren und Untersuchungsverfahren zu schaffen, um einen klaren Rahmen für die Bewertung der wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen drittstaatlicher Subventionen zu schaffen;
28. weist darauf hin, dass bei der empirischen Analyse, die für die OECD-Studie 2021 durchgeführt wurde, festgestellt wurde, dass Finanzierungen unter dem Marktzins in einer Reihe von Sektoren möglicherweise zu Überkapazitäten beigetragen haben und dass Subventionen offenbar auch negativ mit der Produktivität der Unternehmen korrelieren; stellt fest, dass die Ergebnisse der OECD auch Anlass zu erheblichen Bedenken hinsichtlich eines Mangels an Transparenz in Bezug auf Finanzierungen unter dem Marktzins geben; ist der Ansicht, dass die EU diese negativen Auswirkungen drittstaatlicher Subventionen auf den Binnenmarkt unter Berücksichtigung der potenziellen negativen Auswirkungen von Regulierung, einschließlich des Verwaltungs- und Regelungsaufwands, und von Vergeltungsmaßnahmen und der Auswirkungen auf Investitionen und Wachstum wirksam angehen sollte;

Überprüfung der Wettbewerbspolitik und der Durchsetzungsvorschriften

29. erinnert an die Empfehlungen des Europäischen Rechnungshofs¹⁴ (EuRH), wonach die

¹³ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen, COM(2021)0223.

Kommission einen proaktiveren Ansatz verfolgen sollte, indem sie marktrelevante Informationen auf kohärente und kosteneffiziente Weise sammelt und verarbeitet und die zu untersuchenden Fälle auf der Grundlage klar gewichteter Kriterien auswählt, zum Beispiel mithilfe eines Punktesystems; betont, dass durch die neuen Vorschriften im Einklang mit den Empfehlungen des EuRH die Berichterstattung über die Ergebnisse der Durchsetzungsmaßnahmen verbessert werden muss, anstatt sich auf die Berichterstattung über die Tätigkeiten zu konzentrieren;

30. fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine Ex-post-Bewertung ihrer Durchsetzungsbeschlüsse vorzunehmen, einschließlich der Auswirkungen der für wettbewerbswidriges Verhalten im Binnenmarkt verhängten Geldbußen und Sanktionen und der Frage, ob diese wirksam waren und zu den angestrebten Ergebnissen geführt haben;
31. weist darauf hin, dass gewinnorientierte Verhaltensweisen akzeptiert werden sollten und nicht ohne objektive und faktengestützte Gründe als wettbewerbswidrig bezichtigt werden sollten; erinnert daran, dass wettbewerbswidriges Verhalten verboten ist, extrem wettbewerbsorientiertes dagegen nicht; weist darauf hin, dass die Tatsache, dass ein bestimmtes Angebot wegen seiner Verbraucherfreundlichkeit für viele attraktiv ist, an sich kein hinreichender Grund zur Besorgnis ist; fordert die Kommission auf, für die Zwecke der Durchsetzung des Kartellrechts zwischen solchen Verhaltensweisen zu unterscheiden;
32. stellt fest, dass im Jahr 1980 2,3 % der Weltwirtschaft auf China, 21,3 % auf die USA und fast 26 % auf die derzeitige EU-27 entfielen; stellt jedoch fest, dass Chinas Anteil 2020 18,3 % erreicht hat und der Anteil der USA auf 15,8 % und der der EU auf 15 % gesunken ist; betont, dass die EU ohne Wirtschaftswachstum nicht erwarten kann, die Gesundheitsversorgung, die Bildung, die Forschung oder den Umweltschutz auf dem Binnenmarkt zu verbessern; fordert die Kommission auf, die Hauptmängel in der Wettbewerbspolitik zu analysieren, einschließlich der Auswirkungen eines übermäßigen Verwaltungsaufwands, mangelnder Rechtssicherheit und protektionistischer Maßnahmen auf EU- und nationaler Ebene;
33. bedauert, dass die Zahl der Einhornen in der EU im Vergleich zu anderen entwickelten Regionen oder Ländern eher begrenzt ist; fordert die Kommission nachdrücklich auf, das Regelungsumfeld in den erfolgreichsten Ländern zu analysieren und bewährte Verfahren zu veröffentlichen; fordert die Kommission ferner auf, Änderungen zur Verbesserung der Wettbewerbspolitik im Binnenmarkt einzuführen, um ein günstigeres Umfeld für Unternehmen, einschließlich Start-up-Unternehmen, Unternehmer und Innovatoren zu schaffen;
34. erinnert an den Bericht des Internationalen Währungsfonds über Wettbewerb, Innovation und integratives Wachstum aus dem Jahr 2021, in dem es heißt, dass Wettbewerb und innovationsgesteuertes Wachstum von entscheidender Bedeutung sind, um Produktivitätsgewinne und ein breit angelegtes Wachstum zu fördern; weist darauf hin, dass in dem Bericht auch festgestellt wird, dass Maßnahmen zur Innovationsförderung auch die wirtschaftliche Dynamik verbessern und die Marktmacht

¹⁴ Sonderbericht 24/2020 des Europäischen Rechnungshofs, *Die EU-Fusionskontroll- und Kartellrechtsverfahren der Kommission: Marktaufsicht sollte verstärkt werden*, 19. November 2020.

verringern könnten.

ANGABEN ZUR ANNAHME IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

Datum der Annahme	28.2.2022
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 38 - : 1 0 : 3
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Alex Agius Saliba, Andrus Ansip, Brando Benifei, Markus Buchheit, Andrea Caroppo, Anna Cavazzini, Dita Charanzová, Deirdre Clune, David Cormand, Alexandra Geese, Sandro Gozi, Maria Grapini, Svenja Hahn, Krzysztof Hetman, Virginie Joron, Eugen Jurzyca, Arba Kokalari, Kateřina Konečná, Andrey Kovatchev, Jean-Lin Lacapelle, Maria-Manuel Leitão-Marques, Morten Løkkegaard, Antonius Manders, Leszek Miller, Anne-Sophie Pelletier, Miroslav Radačovský, René Repasi, Christel Schaldemose, Andreas Schwab, Tomislav Sokol, Ivan Štefanec, Róza Thun und Hohenstein, Tom Vandenkendelaere, Marion Walsmann, Marco Zullo
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Clara Aguilera, Marc Angel, Marco Campomenosi, Malte Gallée, Francisco Guerreiro, Barbara Thaler, Kosma Złotowski

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

38	+
ECR	Eugen Jurzyca, Kosma Złotowski
ID	Marco Campomenosi
PPE	Andrea Caroppo, Deirdre Clune, Krzysztof Hetman, Arba Kokalari, Andrey Kovatchev, Antonius Manders, Andreas Schwab, Tomislav Sokol, Ivan Štefanec, Barbara Thaler, Tom Vandenkendelaere, Marion Walsmann
Renew	Andrus Ansip, Dita Charanzová, Sandro Gozi, Svenja Hahn, Morten Løkkegaard, Róza Thun und Hohenstein, Marco Zullo
S&D	Alex Agius Saliba, Clara Aguilera, Marc Angel, Brando Benifei, Maria Grapini, Maria-Manuel Leitão-Marques, Leszek Miller, René Repasi, Christel Schaldemose
The Left	Kateřina Konečná, Anne-Sophie Pelletier
Verts/ALE	Anna Cavazzini, David Cormand, Malte Gallée, Alexandra Geese, Francisco Guerreiro

1	-
NI	Miroslav Radačovský

3	0
ID	Markus Buchheit, Virginie Joron, Jean-Lin Lacapelle

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung